

## Satzung des Rettungsdienstbereichsbeirates vom 27. Juli 2009

Auf der Grundlage des § 11 Abs. 3 des Thüringer Rettungsdienstgesetzes (ThürRettG) vom 16. Juli 2008 (GVBl. S. 233) in Verbindung mit §§ 19, 20 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO-) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Begleitgesetz zum Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung (Gesetz für mehr direkte Demokratie in Thüringer Kommunen) - Volksbegehrens-Begleitgesetz - Fünftes Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 8. April 2009 (GVBl. S. 345), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 10.06.2009 (Beschluss zur Drucksachen Nr. 0625/09), zuletzt geändert durch die 1. Änderung zur Satzung des Rettungsdienstbereichsbeirates (Beschluss zur Drucksachen-Nummer 2622/09 vom 27.01.2009), die nachstehende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Konstituierung und Aufgaben des Rettungsdienstbereichsbeirates

- (1) Gemäß § 11 Abs. 3 ThürRettG bildet jeder Rettungsdienstbereich einen Bereichsbeirat.
- (2) Der Bereichsbeirat berät den Aufgabenträger des bodengebundenen Rettungsdienstes, bei der Festlegung allgemeiner Grundsätze und Maßstäbe für die bedarfsgerechte und wirtschaftliche Durchführung des bodengebundenen Rettungsdienstes sowie bei allen sonstigen zentralen Angelegenheiten des Rettungsdienstes.
- (3) Insbesondere wirkt der Beirat bei der Ausarbeitung und Fortschreibung des Rettungsdienstbereichsplanes mit und ist vor Abschluss von öffentlich – rechtlichen Verträgen nach § 6 ThürRettG zu hören.

### § 2

#### Zusammensetzung des Beirates

- (1) Die stimmberechtigten Mitglieder des Beirates entsprechen unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten der Zusammensetzung des Landesbeirates. Dabei ergibt sich folgende Stimmenverteilung:

	Stimmen		Stimme
-AOK Plus	2	Ärztlicher Leiter RD	1
-Verband der Ersatzkassen	2	Amt 37 für die Feuerwehr	1
- BKK -LV Ost	1	ASB	1
- IKK Thüringen	1	DRK	1
- Knappschaft		JUH	1
Verwaltungsstelle	1	MHD	1
- Deutsche gesetzl. Unfallversicherung	1	Ambulanz Erfurt GmbH	1
		Kassenärztliche Vereinigung Thüringen	1

- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder benennen einen ordentlichen Vertreter und einen Stellvertreter. Die ordentlichen Vertreter werden mit einer Berufungsurkunde durch den Oberbürgermeister der Stadt Erfurt bestellt.

### **§ 3**

#### **Vorsitz und Geschäftsführung**

- (1) Vorsitzender des Bereichsbeirates ist gemäß § 11 Abs. 3 S. 3 ThürRettG der Oberbürgermeister.
- (2) Der Vorsitzende des Bereichsbeirates oder der von ihm Beauftragte setzt die Sitzungstermine des Bereichsbeirates fest.
- (3) Die Geschäftsführung für den Beirat wird vom Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz wahrgenommen. Ihm obliegt die Vorbereitung der Sitzungen, die Erstellung der Niederschriften und die Erledigung des Schriftverkehrs nach Weisung des Vorsitzenden.

### **§ 4**

#### **Einberufung des Beirates**

- (1) Der Beirat ist einzuberufen, wenn es zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlich ist. Wird von der Hälfte seiner Mitglieder die Einberufung unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes, der zu den Aufgaben des Beirates gehört, schriftlich beantragt, so lädt der Vorsitzende oder der von ihm Beauftragte zu einer innerhalb von sechs Wochen nach Antragseingang stattfindenden Sitzung ein.
- (2) Die Mitglieder sollen mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Übermittlung der erforderlichen Sitzungsunterlagen eingeladen werden.
- (3) Ist ein berufenes Mitglied an der Sitzungsteilnahme verhindert, kann es seinen Stellvertreter mit der Wahrnehmung des Termins beauftragen. Dies ist dem Vorsitzenden oder dem von ihm Beauftragten schriftlich mitzuteilen.
- (4) Der Vorsitzende oder der von ihm Beauftragte kann zusätzlich sachkundige Personen für die Beratung einzelner Tagesordnungspunkte einladen. Ebenso kann der Beirat die Einladung sachkundiger Personen beschließen.
- (5) Der Vorsitzende kann von der Einberufung des Beirates absehen, wenn der Beratungsgegenstand einer kurzfristigen Entscheidung bedarf und /oder es dem Sachverhalt angemessen erscheint. In diesen Angelegenheiten soll die Entscheidung mittels Umlaufverfahren herbeigeführt werden.

**§ 5**  
**Beschlussfähigkeit, Abstimmungen**

- (1) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner berufenen Mitglieder oder deren Stellvertreter anwesend sind.
- (2) Die Stimmenanteile bestimmen sich nach § 2. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimme gefasst. Die Abstimmung erfolgt offen. Stimmenthaltung ist zulässig. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

**§ 6**  
**Niederschrift**

- (1) Über jede Sitzung des Beirates ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen. Aus ihr müssen Ort und Zeit der Sitzung, die Teilnehmer und die Beratungsinhalte sowie der wesentliche Ablauf der Sitzung und die gefassten Beschlüsse ersichtlich sein.
- (2) Der Vorsitzende veranlasst binnen zwei Wochen nach der Sitzung die Übersendung der Niederschrift an die Mitglieder. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zusendung Einwendungen geltend gemacht werden.

**§ 7**  
**Ausschüsse**

- (1) Der Beirat kann aus seiner Mitte befristete Ausschüsse bilden, wenn dies zur Meinungsbildung im Beirat notwendig erscheint.
- (2) Der Beirat beschließt die Zusammensetzung der Ausschüsse und setzt Art und Umfang der Ausschusstätigkeit fest. Der Beirat kann jederzeit Berichterstattungen über den Stand der Ausschusstätigkeit verlangen und Aufträge ändern, ergänzen oder zurücknehmen.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.07.2009 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 18. Oktober 1995 außer Kraft.

gez. A. Bausewein  
Oberbürgermeister

---

## Änderungen

---

lfd. Nr.	Paragraph	Art der Änderung	Geändert durch Ratsbeschluss vom	a) Ausf.-Datum b) Veröff.-Datum c) in Kraft ab
1	1 (1)	geändert	2622/09 27.01.2010	a) 09.03.2010 b) 09.04.2010 c) 14.11.2009